

Bericht
des Verfassungsausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021, das
Oö. Musikschulgesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden

[L-2017-166342/15-XXIX,
miterledigt [Beilage 27/2021](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch das Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 62/2021, wurde unter anderem festgelegt, dass für bestehende bewilligte Campingplätze die Verpflichtung, die nunmehr nach § 70 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 erforderliche Flächenwidmung zu besitzen, nicht anzuwenden ist. Diese Begünstigung gilt aber nur für „größere“ Campingplätze (ab zehn Personen). Auf Grund der steigenden Bedeutung des „kleinstrukturierten“ Campingtourismus in Oberösterreich soll eine Angleichung dieser begünstigenden Regelung auch auf bereits nachweislich bestehende kleinere Campierflächen erfolgen.

Mit der Novelle des Oö. Musikschulgesetzes und des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass seit der Landtagswahl vom 26. September 2021 sechs Parteien im Landtag vertreten sind. Die Bestimmungen betreffend den Musikschulbeirat gemäß § 13 Oö. Musikschulgesetz und den Beirat für Sozialplanung gemäß § 56 Oö. Sozialhilfegesetz sollen daher so angepasst werden, dass Vertreterinnen bzw. Vertreter jeder im Landtag vertretenen Partei in den genannten Beiräten vertreten sind.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Angleichungen für kleinere Campierflächen
- Änderungen bei der Zusammensetzung des Musikschulbeirats
- Änderungen bei der Zusammensetzung des Beirats für Sozialplanung

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 iVm. Art. 17 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Campingrechtsänderungsgesetzes 2021):

Mit dem Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 62/2021, wurden die Regelungen betreffend Campingplätze in das Oö. Tourismusgesetz 2018 aufgenommen. Im Zuge dieser Novelle wurde auch festgelegt, dass für bestehende bewilligte Campingplätze die Verpflichtung, die nunmehr nach § 70 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 erforderliche Flächenwidmung zu besitzen, nicht anzuwenden ist.

Diese Begünstigung gilt aber nur für „größere“ Campingplätze (ab zehn Personen), die unter das alte Oö. Campingplatzgesetz fielen. Auf Grund der neuen Definition fallen nunmehr auch kleinere Campierflächen unter den Begriff des Campingplatzes und müssen den neuen gesetzlichen Bestimmungen (inklusive der entsprechenden Flächenwidmung) entsprechen.

Auf Grund der steigenden Bedeutung des „kleinstrukturierten“ Campingtourismus in Oberösterreich soll eine Angleichung dieser begünstigenden Regelung auch auf bereits nachweislich bestehende kleinere Campierflächen erfolgen, welche bislang von der alten Rechtslage im Oö. Campingplatzgesetz nicht umfasst waren, jedoch nunmehr unter die neue Definition des Campingplatzes (§ 70 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018) fallen.

Festzuhalten ist allerdings, dass für alle Campingplätze, die nach Inkrafttreten des Oö. Campingrechtsänderungsgesetzes 2021 bewilligt oder angezeigt wurden bzw. werden, die erforderliche Flächenwidmung gemäß § 70 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 sicherzustellen ist.

Eine weitere Angleichung soll dahingehend erfolgen, dass das Kriterium, dass eine kleinere Campierfläche - im Gegensatz zu den „größeren“ damals bereits bewilligten Campingplätzen - „bereits länger als ein Jahr“ vor Inkrafttreten des Oö. Campingrechtsänderungsgesetzes 2021 zur Verfügung gestellt worden sein muss, um unter die gegenständliche Übergangsbestimmung zu fallen, entfallen soll.

Auf Grund der aktuellen Corona-Situation soll außerdem die Frist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands von sechs Monaten auf neun Monate erstreckt werden.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Musikschulgesetzes):

Nach der bisherigen Rechtslage besteht der Musikschulbeirat aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und aus fünf weiteren Mitgliedern, die für die Dauer der Gesetzgebungsperiode vom Landtag zu bestellen waren. Mit Ablauf der XXVIII. Gesetzgebungsperiode endete daher auch die Funktion der bisher bestellten Mitglieder.

Bei der Bestellung der Mitglieder des Musikschulbeirats hatte die Oö. Landesregierung gemäß § 13 Abs. 3 Oö. Musikschulgesetz darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zusammensetzung der sechs Mitglieder gemäß lit. a (zuständiges Mitglied der Landesregierung) und lit. b dem Kräfteverhältnis der politischen Parteien im Landtag mit der Maßgabe entspricht, dass auf jeden Klub (§ 3 Landtagsgeschäftsordnung, LGBl. Nr. 74/1973) wenigstens ein Mitglied zu entfallen hat.

Da nach der kürzlich erfolgten Landtagswahl nunmehr sechs Parteien und somit auch sechs Klubs im Oö. Landtag vertreten sind, ist es sinnvoll, die gegenständliche Bestimmung des Oö. Musikschulgesetzes dahingehend anzupassen, dass in Zukunft bei der Zusammensetzung des Musikschulbeirats auf die Anzahl der Landtagklubs besser Rücksicht genommen werden kann.

Nunmehr ist neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden (§ 13 Abs. 3 lit. a leg. cit) von jeder Landtagspartei mindestens ein Mitglied für die Dauer der Gesetzgebungsperiode zu bestellen (§ 13 Abs. 3 lit. b leg. cit.). Aus dieser Regelung ergibt sich auch eindeutig, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende zu den Mitgliedern nach lit. b hinzutritt, also dort nicht einzurechnen ist.

Darüber hinaus ist auf Grund der Vergrößerung des Musikschulbeirats auch das für die Beschlussfassung erforderliche Anwesenheitsquorum anzupassen.

Zu Art. III (Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998):

Gemäß § 56 Abs. 3 Z 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 gehören dem Beirat für Sozialplanung unter anderem fünf von den im Landtag vertretenen Fraktionen zu entsendende Mitglieder an, wobei aber jeweils jede Fraktion Anspruch auf Entsendung eines Mitglieds hat; sind im Landtag weniger als fünf Fraktionen vertreten, kann (können) die stärkste(n) Fraktion(en), der (denen) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende nicht zuzurechnen ist, ein weiteres Mitglied entsenden.

Auch hier ist deutlich, dass diese Bestimmung nicht auf die Tatsache ausgelegt ist, dass im Landtag sechs Parteien vertreten sind, weshalb diese Bestimmung - wie jene betreffend den Musikschulbeirat - dahingehend zu novellieren ist.

Der Verfassungsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021, das Oö. Musikschulgesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden, beschließen.

Linz, am 1. Dezember 2021

Wolfgang Stanek
Obmann

Bgm. Dr. Christian Dörfel
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021,
das Oö. Musikschulgesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Oö. Campingrechtsänderungsgesetzes 2021**

Das Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 62/2021, wird wie folgt geändert:

Artikel VI Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Verfügungsberechtigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes eine Grundfläche zum Campieren für weniger als zehn Personen oder einen Wohnmobilstellplatz nachweislich zur Verfügung gestellt haben, sind spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes dessen Bestimmungen anzuwenden. In diesen Fällen ist für den bestehenden Umfang § 70 Abs. 3 nicht anzuwenden.“

**Artikel II
Änderung des Oö. Musikschulgesetzes**

Das Oö. Musikschulgesetz, LGBl. Nr. 28/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Musikschulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

- a) als Vorsitzender jenes Mitglied der Landesregierung, in dessen Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Musikschulwesens im Sinn dieses Gesetzes fallen;
- b) neun weitere für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtags von den im Landtag vertretenen Parteien auf Grund der in der Landesregierung gegebenen Mandatsverteilung bestellte Mitglieder; kommt einer im Landtag vertretenen Partei kein Mitglied zu, weil sie in der Landesregierung nicht vertreten ist, kommt ihr darüber hinaus dennoch ein Mitglied zu. Alle Mitglieder müssen zum Oberösterreichischen Landtag aktiv wahlberechtigt sein.“

2. Im § 13 Abs. 9 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

Artikel III
Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 82/2020, wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. je ein für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtags von jedem Landtagsklub bestelltes Mitglied, das zum Oberösterreichischen Landtag aktiv wahlberechtigt sein muss;“

Artikel IV
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.